

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Sünderhuse Photographie

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle Aufträge, Angebote Lieferungen und Leistungen ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

2. Sämtliche Preise sind Euro-Preise, wenn nicht etwas anderes angegeben ist, und verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3. Dateien im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Dateien, Datenträger, Lichtbilder, Negative sowie Diapositive, Videos usw.

### II. Urheberrecht

1. Das Urheberrecht an den Dateien steht der Fotografin nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die von der Fotografin hergestellten Werke sind nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Vergütung.

3. Die Nutzungsrechte gehen erst nach einer vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Auftraggeber über.

4. Bei Verwertung der Lichtbilder kann die Fotografin verlangen, als Urheberin des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung dieses Rechts berechtigt die Fotografin zur Geltendmachung von Schadenersatz.

5. Die Negative verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur gegen gesonderte Vereinbarung und kann von der Zahlung einer gesonderten Vergütung abhängig gemacht werden.

### III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Vertragsdurchführung

1. Es gilt die vereinbarte Vergütung. Wurde keine solche vereinbart, so bestimmt sich diese nach der jeweils aktuellen Preisliste der Fotografin zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste kann im Geschäftslokal eingesehen werden.

2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar, bei Abholung der Ware ist diese sofort zur Zahlung fällig. Die Fotografin ist berechtigt, die Bezahlung der ihr angetragenen Aufträge, Lieferungen und Leistungen bei Auftragserteilung in Höhe der voraussichtlichen Vergütung zu verlangen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der Fotografin.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in Auftrag gegebene Leistung bzw. die gefertigten Lichtbilder innerhalb von 3 Wochen nach Fertigstellung, die die Fotografin dem Auftraggeber mitteilt, abzunehmen. Nimmt der Auftraggeber diese nicht fristgerecht ab, ist die Fotografin berechtigt, die gefertigten Lichtbilder nach einer weiteren Frist von 3 Wochen zu vernichten. Die Fotografin wird den Auftraggeber bei nicht fristgerechter Abnahme hierauf gesondert hinweisen. Der Vergütungsanspruch der Fotografin bleibt hiervon unberührt.

5. Sofern der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben hat, sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung und der technisch-künstlerischen Gestaltung ausgeschlossen. Ergeben sich Änderungswünsche des Auftraggebers während und nach der Aufnahme, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Für bereits begonnene, aber nicht abgeschlossene Arbeiten behält die Fotografin ihren Vergütungsanspruch.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Durchführung des Auftrags durch einen bestimmten Fotografen. Die Fotografin ist berechtigt, sich eines Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Sofern eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber bei von der Fotografin verschuldeter Undurchführbarkeit des Auftrags berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gilt Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Bedingungen.

### IV. Haftung

1. Die Fotografin verpflichtet sich, den Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere die ihr überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, haften die Fotografin und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung wie folgt:

- a) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Die Haftung für Sachschäden ist auf 250.000 € je Schadenereignis und 500.000 € insgesamt beschränkt.
- c) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung unter b) und der Haftungsausschluss unter c) gelten nicht, soweit bei Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften für vertragstypisch vorhersehbare Schäden zwingend gehaftet wird.

2. Die Fotografin verpflichtet sich, Dateien sorgfältig aufzubewahren. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Fotografin berechtigt, fremde und eigene Dateien nach zwei Jahren zu vernichten. Für

beschädigte oder vernichtete Dateien haftet die Fotografin nach Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Bedingungen.

3. Die Fotografin verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Für diese haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie ist berechtigt, Fremdlabore zu beauftragen. Bei durch ein Fremdlabor verursachte Schäden tritt die Fotografin ihre Schadenersatzansprüche an den Auftraggeber ab.

4. Für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit haftet die Fotografin nur im Rahmen der Garantieleistungen des Herstellers und nur bei sachgemäßer Behandlung durch den Auftraggeber. Im Übrigen gilt Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Bedingungen.

5. Die Bearbeitung von der Fotografin überlassenen Bildern oder sonstigen Gegenständen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Bedingungen.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Versendung von Lichtbildern, Filmen, Vorlagen, Dateien und Datenträgern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware bzw. Lichtbilder schriftlich bei der Fotografin eingehend geltend zu machen.

#### **V. Nebenpflichten**

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen der Fotografin überlassenen Vorlagen und Bildern das Recht zur Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung hat, bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf einer Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber. Er stellt die Fotografin bei Inanspruchnahme durch Dritte frei.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufnahmeobjekte rechtzeitig auf Anforderung der Fotografin zur Verfügung zu stellen und innerhalb von zwei Werktagen nach Abschluss des Auftrages wieder abzuholen, Aufnahmeobjekte deren Verwahrung der Fotografin nicht möglich ist sofort. Ansonsten ist die Fotografin berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auch bei Dritten einzulagern und nach einem Zeitraum von 6 Monaten zu vernichten.

3. Die Fotografin verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände sorgfältig zu behandeln. Im Übrigen gilt Abschnitt IV Ziffer 1 dieser Bedingungen.

#### **VI. Leistungsstörungen**

1. Überlässt die Fotografin dem Auftraggeber Dateien zur Auswahl, so hat der Auftraggeber, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, diese auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für nicht zurück gesendete, beschädigte oder verlorene Dateien kann die Fotografin Bezahlung entsprechend der Preisliste verlangen.

2. Wird die für die Durchführung des Auftrags vorgesehene Zeit aus nicht von der Fotografin zu vertretenden Gründen überschritten, so steht der Fotografin bei Vereinbarung eines Pauschalpreises eine entsprechende anteilige Erhöhung der Vergütung zu. Bei Vereinbarung eines Zeithonorars erhöht sich dieses entsprechend. Für nicht von der Fotografin zu vertretende Warte- und Ausfallzeiten erhält die Fotografin das vereinbarte Honorar. Eine in dieser Zeit anderweitig erhaltene Vergütung hat die Fotografin sich anrechnen zu lassen. Die Fotografin behält sich weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

3. Hat der Auftraggeber die Undurchführbarkeit des Auftrags oder deren Verzögerungen zu vertreten, so hat er keinen Anspruch auf Verlängerung der vereinbarten Auftragszeit.

4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie von dem Fotografen ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

Bei Fristüberschreitung vereinbarter Liefertermine haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **VII. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

#### **VIII. Datenschutz**

Zum Geschäftsverkehr und zur Durchführung des Auftrags erforderliche personen- und objektbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

#### **IX. Gerichtsstand**

Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Osnabrück. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt deutsches Recht.